



Beherbergungssteuer – was ist das und wofür ist das gut?

Mit der Beherbergungssteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer veranlassten, entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung besteuert.

Die Beherbergungssteuer ist – wie zum Beispiel auch die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer – eine örtliche Aufwandsteuer. Aufwandsteuer deshalb, weil ein „besonderer Aufwand“ besteuert wird, also eine Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Hildesheim vom 17.06.2024.

Steuern – wie auch die Beherbergungssteuer – werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als Einnahmequelle für den städtischen Haushalt. Die wichtigsten kommunalen Ausgaben, die aus dem Haushalt der Stadt Hildesheim bestritten werden, sind Sozialleistungen und der Bau sowie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten. Daneben werden aber auch kulturelle Einrichtungen aus dem Stadthaushalt finanziert.

Wer wird besteuert?

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in Hildesheim entgeltlich in Hotels, Motels, Gasthöfen oder Pensionen, Ferienunterkünften oder ähnlichen Beherbergungsstätten privat als auch beruflich übernachten, soweit nicht ausnahmsweise eine Steuerbefreiung besteht. Eine Steuerbefreiung besteht bei Begleitpersonen von Gästen, die auf die Begleitung angewiesen ist. Die Notwendigkeit der Begleitung wird durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis glaubhaft gemacht.

Wie hoch ist die Beherbergungssteuer und wann ist sie zu entrichten?

Die Beherbergungssteuer ist abhängig von dem aufgewendeten Betrag für die einzelne Übernachtung der Beherbergung (einschließlich Mehrwertsteuer). Entrichten mehrere Personen einen einheitlichen (gemeinsamen) Zimmerpreis, entfällt auf jeden Gast ein Betrag, der der Division dieses Preises durch die Zahl der dafür beherbergten Gäste entspricht.

Die Beherbergungssteuer beträgt vier Prozent des für die jeweils einzelne Übernachtung geschuldeten Entgeltes, abgerundet auf volle Euro-Cent.

Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung.

Aktualisierte Auflage Januar 2025

Ein Gast übernachtet – beispielsweise – fünf Nächte in einem Einzelzimmer, das ohne Frühstück 63,95 Euro pro Nacht kostet. Vier Prozent des jeweils für die einzelne Übernachtung geschuldeten Entgeltes (63,95 Euro x 4 / 100) beträgt 2,558 Euro, abgerundet auf volle Euro-Cent beläuft sich der Steuerbetrag auf 2,55 Euro für eine Übernachtung. Insgesamt beträgt der Steuerbetrag für die gesamte Beherbergung 12,75 Euro (5 Übernachtungen x 2,55 Euro Steuerbetrag).

Die Beherbergungssteuer ist spätestens am letzten Aufenthaltstag, in der Regel also bei der Abreise, in der Beherbergungseinrichtung zu entrichten.

Wichtig:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Unterkunft verpflichtet ist, von dem Buchenden den Namen, Vornamen, Wohnanschrift und die Beherbergungsdauer (in Nächten) zu vermerken und von Ihnen unterschreiben zu lassen, sofern keine Beherbergungssteuer auf Grund einer Steuerbefreiung eingezogen wird.

Wo kann ich mehr Informationen zur Beherbergungssteuer in Hildesheim erhalten?

E-Mail:

beherbergungssteuer@stadt-hildesheim.de

Besucheranschrift:

Markt 2
Zimmer: A 114a - A 116
31134 Hildesheim
Telefon: (05121) 301 2105
Telefax: (05121) 301 952088

Postanschrift:

Stadt Hildesheim
Fachbereich Finanzen
Fachdienst Steuern
Beherbergungssteuer
Postfach 101255
31112 Hildesheim

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Stadt Hildesheim

Fachbereich Finanzen

Telefon (05121) 301 2105
Telefax (05121) 301 952088
E-Mail steuern@stadt-hildesheim.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon (05121) 301 1032
Telefax (05121) 301 1043
E-Mail pressestelle@stadt-hildesheim.de

Postfach 101255
31112 Hildesheim
www.Hildesheim.de